



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Integrationsangelegenheiten, Nachkontrolle

Bericht 4 | 2026

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Foto Deckblatt: Buchstabenkarten auf buntem Hintergrund

Foto Rückseite: Veranstaltung des Dorferneuerungsvereins „Lebenswertes Prinzersdorf“

© Dorferneuerungsverein Lebenswertes Prinzersdorf

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Februar 2026



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.1 – AA).

Die Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich www.lrh-noe.at hat das Qualitätssiegel „Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof *Niederösterreich*

Integrationsangelegenheiten, Nachkontrolle

Bericht 4 | 2026

Integrationsangelegenheiten, Nachkontrolle

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Zuständigkeiten	4
4. Rechtliche Grundlagen	6
5. Strategische Grundlagen	11
6. Aufgaben und Organisation	15
7. Verrechnung	19
8. Vergabe von Integrationshilfen	22
9. Tabellenverzeichnis	32

Integrationsangelegenheiten, Nachkontrolle Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 8/2021 „Integrationsangelegenheiten“ (Vorbericht) ergab, dass von elf Empfehlungen aus diesem Bericht zehn ganz beziehungsweise größtenteils und eine teilweise umgesetzt wurden. Das entsprach einer Umsetzung von insgesamt rund 95,5 Prozent.

Damit konnten finanzielle und vor allem organisatorische Verbesserungen erreicht werden. Im Zeitraum 2020 bis 2024 wurden die veranschlagten Mittel für Integrationshilfen von 1,52 Millionen Euro (2020) beziehungsweise 1,50 Millionen Euro (2024) nur zu 36,1 beziehungsweise 57,8 Prozent ausgeschöpft. Damit wurden Integrationsmaßnahmen unterstützt, die beispielsweise aus Sprach-, Bildungs- und Integrationsförderung sowie aus Beratungen in den Bereichen Arbeitsmarkt und Wohnen bestanden. Unterstützung war auch konkret für die ukrainische Bevölkerung mit einer Ausbildung zur Heimhilfe vorgesehen, um damit auf dem heimischen Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können.

Voranschläge für Integrationshilfen nicht voll ausgeschöpft

Die Auszahlungen für Integrationshilfen stiegen von 549.416,26 Euro im Jahr 2020 um 317.008,64 Euro oder 57,7 Prozent auf 866.424,90 Euro im Jahr 2024, wobei die Anzahl der zu versorgenden Personen mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine von Ende Jänner bis Juli 2022 von 2.600 Personen auf 13.650 sprunghaft anstieg. Die Anzahl der zu versorgenden ukrainischen Vertriebenen belief sich im Jänner 2024 auf 8.290 Personen von insgesamt 10.710 zu Versorgenden.

Die Voranschläge für die Jahre 2025 und 2026 sahen für Integrationshilfen Auszahlungen von 1,40 Millionen Euro und 1,36 Millionen Euro vor. Das entsprach einer Reduktion um insgesamt 240.000,00 Euro gegenüber dem Voranschlag 2024. Weiterhin bestand die Herausforderung, Integrationshilfen bedarfsgerecht zu veranschlagen und Ausgabenanreize durch eine überschüssige Budgetierung zu vermeiden.

Neue Ausrichtung der Integrationsangelegenheiten

Die Vollziehung der Integrationsangelegenheiten oblag der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 beziehungsweise der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten in der Abteilung.

Dazu enthielt das Arbeitsübereinkommen der Volkspartei Niederösterreich und der FPÖ Niederösterreich 2023 bis 2028 für die XX. Gesetzgebungsperiode des NÖ Landtags in den Abschnitten „Familie und Kinder“, „Integration“ und „Wohnen“ auch Vorgaben und Maßnahmen.

Das „NÖ Integrationsleitbild 2008“, der „Niederösterreich ist unser Zuhause. Integrationsleitfaden für die Vielfalt“ 2012 sowie der „Nationale Aktionsplan Integration 2010“ des Bundes blieben jedoch unverändert (Ergebnis 2).

Weiterentwicklung der Grundlagen für Integrationshilfen

Auf der Grundlage der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich erleichterten neue Richtlinien der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die Abwicklung der Förderung von Integrationsprojekten (Ergebnis 1).

Außerdem verfügte die Abteilung nun in allen Bereichen über Organisationshandbücher sowie über eine ergänzte Risikomatrix zur Korruptionsprävention. Wegen des anhaltenden Angriffskriegs gegen die Ukraine fehlten Ressourcen für die Fertigstellung des Personalentwicklungskonzepts (Ergebnis 3).

Der Personaleinsatz in der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten lag im Jahr 2024 mit 4,30 Vollzeitäquivalenten unter den im Jahr 2017 geplanten fünf Vollzeitäquivalenten sowie unter den im Jahr 2020 eingesetzten 4,55 Vollzeitäquivalenten.

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten stellte ihre Expertise weiterhin im Rahmen von Seminaren für den NÖ Landesdienst und für andere Einrichtungen (beispielsweise Sicherheitsakademie, Bezirkspolizeikommanden) zur Verfügung (Ergebnis 4).

Verbesserungen bei der Vergabe von Integrationshilfen

Die Vergabe von Integrationshilfen betraf im Jahr 2024 die Förderung von 28 Integrationsprojekten. Davon erhielten acht Projekte keine Förderung, weil der Antrag nicht vorgelegt oder zurückgezogen wurde, sich das Projekt als nicht förderungsfähig erwies, weil es beispielsweise nicht den inhaltlichen Vorgaben für Integrationsförderungen entsprach, oder abgelehnt wurde.

Die empfohlenen Vergleiche der Projektkalkulation von Integrationsprojekten mit einer Förderungssumme von über 15.000,00 Euro mit gleichartigen Förderungsprojekten erfolgten, jedoch teilweise ohne Dokumentation (Ergebnis 5).

Weiterhin kontrollierte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die Endabrechnungen von kofinanzierten Förderungsprojekten, weil keine Prüfberichte und Bestätigungsvermerke des Bundes und anderer Hauptförderungsgeber vorlagen, um die Auszahlungen im selben Rechnungsjahr durchführen zu können (Ergebnis 6).

Die Projektbewertungsformulare führten nun die Grundlage für die Förderung der Integrationsprojekte an, zum Beispiel das Integrationsleitbild, um die gebotene Gleichbehandlung von gleichgelagerten Förderungsansuchen zu dokumentieren (Ergebnis 7).

Im Jahr 2024 erhielten die geförderten Integrationsprojekte keine Anschubfinanzierungen. Aufrundungen führten zwar teilweise zur Auszahlung höherer Teilbeträge als es dem Projektfortschritt entsprochen hätte, jedoch ohne die Förderungssumme zu erhöhen. Die Abteilung begründete dies mit dem Projektverlauf und der Zuverlässigkeit des Projektträgers (Ergebnis 8).

Die Prüfberichte zu den Endabrechnungen dokumentierten die förderbaren Kosten mit Kostenaufstellungen oder Originalbelegen (Ergebnis 9) und begründeten die Überschreitungen der einzelnen Kostenarten von geförderten Integrationsprojekten (Ergebnis 11).

Eine einheitliche Struktur für alle Förderungen von Integrationsprojekten nach Projektphasen und gleichartig strukturierte Dokumente (wie Projektbewertungsformular, Prüfberichte für Zwischen- und Endabrechnung, freigegebener Finanzplan und Kennzahlen, Abrechnungsmodell, Endabrechnung inklusive Ausfüll- und Abrechnungshilfe) stellten die empfohlene Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit aller wesentlichen Verfahrens- und Kontrollschritte zweckmäßig her (Ergebnis 10).

Die NÖ Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme vom 10. Februar 2026 mit, dass zur empfohlenen Anpassung sowie zur Weiterentwicklung des Integrationsleitfadens bereits mit wissenschaftlicher Expertise ein Prozess geprüft werde. Mit der Anpassung beziehungsweise Weiterentwicklung wären alle Empfehlungen des Landesrechnungshofs umgesetzt.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der elf Empfehlungen aus dem Bericht 8/2021 „Integrationsangelegenheiten“, im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen am 27. Jänner 2022 zur Kenntnis genommen und damit zum Beschluss erhoben.

Ziel der Nachkontrolle war, den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung und die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht sowie über wesentliche Entwicklungen der Gebarung zu informieren.

Der Landesrechnungshof stellte daher diese Entwicklungen sowie die Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) aus dem Vorbericht mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar. Von den elf Empfehlungen aus dem Vorbericht wurden sechs zur Gänze, vier großteils und eine teilweise umgesetzt. Das ergab insgesamt eine Umsetzung von 95,5 Prozent.

1.1 Prüfungsmethode

Die Nachkontrolle des Landesrechnungshofs stützte sich auf den Vorbericht und auf die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organization of Regional Audit Institutions). Diese Leitlinien verlangten in Grundsatz 10 das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der Regionalen Rechnungskontrollbehörden.

Auch die Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderten eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen von Rechnungshöfen.

Der Landesrechnungshof erhob die getroffenen Maßnahmen und wertete dazu die Nachweise und Unterlagen aus. Dazu führte er strukturierte Interviews mit den Verantwortlichen der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2.

Der Landesrechnungshof strebte eine vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) an und erwartete zwei Jahre nach der Vorlage eines Berichts einen Umsetzungsgrad von rund 80 Prozent.

Der Umsetzungsgrad berechnete sich aus dem Anteil der (ganz, großteils oder teilweise) umgesetzten Empfehlungen an der Gesamtanzahl der Empfehlungen des Vorberichts.

Die ganz beziehungsweise größtenteils umgesetzten Empfehlungen wurden dabei mit 1, die teilweise umgesetzten Empfehlungen mit 0,5 und die offen gebliebenen Empfehlungen mit 0 bewertet. Daraus berechnete der Landesrechnungshof einen gesamten prozentuellen Umsetzungsgrad.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht über die Nachkontrolle wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher weitgehend auf Abkürzungen verzichtet, Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet. Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen.

Der Landesrechnungshof betonte, dass Kennzahlen für sich noch keine Wertungen darstellen, sondern Unterschiede und Veränderungen aufzeigen, die es zu erklären galt, um daraus Möglichkeiten für Verbesserungen erkennen und gegebenenfalls nutzen zu können.

2. Gebarungsumfang

Die Auszahlungen und die Einzahlungen für Integrationsangelegenheiten waren im Teilabschnitt 41191 „Integrationshilfen“ dargestellt. Dieser umfasste fast ausschließlich Förderungen für Projekte und Maßnahmen zur Integration von Personen, die sich rechtmäßig in Niederösterreich aufhielten. Diese bestanden beispielsweise aus Sprach- und Bildungsförderungen sowie aus Beratungen in den Bereichen Arbeitsmarkt und Wohnen. Unterstützung wurde auch konkret für die ukrainische Bevölkerung mit einer Ausbildung zur Heimhilfe angeboten, um damit auf dem heimischen Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können.

2.1 Aus- und Einzahlungen für Integrationshilfen

Im Jahr 2020 waren für die Integrationshilfen 1,52 Millionen Euro veranschlagt und 0,55 Millionen Euro ausgegeben sowie 1.074,96 Euro aus einer nicht veranschlagten Schuldabschreibung eingenommen worden.

Im Jahr 2024 wurden für Integrationshilfen Auszahlungen von 1,50 Millionen Euro und Einzahlungen von 100,00 Euro veranschlagt, wovon 0,87 Millionen Euro ausgezahlt und null Euro eingezahlt wurden.

Die Auszahlungen bestanden vor allem aus sonstigen Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen von 776.098,90 Euro und aus Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) von 90.000,00 Euro.

2.2 Personal

Im Jahr 2019 hatte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 insgesamt acht Bedienstete für 250 hoheitliche Angelegenheiten, 40 Förderungsansuchen, 15 Veranstaltungen, in Arbeitskreisen und Projekten sowie für Beratung und Wissensvermittlung betreffend Integrationsangelegenheiten eingesetzt.

Im Jahr 2024 wickelten acht Bedienstete der Abteilung 120 hoheitliche Angelegenheiten, 28 Förderungsansuchen und 41 Veranstaltungen betreffend Integrationsangelegenheiten ab.

2.3 Kennzahlen

In den Jahren 2020 und 2024 stellten sich die Kennzahlen zur Integration in Niederösterreich wie folgt dar:

Tabelle 1: Kennzahlen zur Integration in Niederösterreich

Kennzahl	2020	2024
Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund	247.595	287.193
NÖ Bevölkerung (zum 1.1.)	1.684.287	1.723.723
Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund	14,7 %	16,7 %
Anteil der Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund	16,7 %	Kennzahl nicht verfügbar
Anzahl der NÖ Pflichtschülerinnen und -schüler	111.481	117.612
Anteil der Pflichtschülerinnen und -schüler mit nichtdeutscher Erstsprache	22,1 %	24,6 %
Anteil der Pflichtschülerinnen und -schüler in Deutschförderklassen	0,7 %	1,5 %

Quelle: Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2, Statistik Austria

Im Jahr 2024 lebten 287.193 Menschen mit Migrationshintergrund in Niederösterreich. Das waren um 39.598 Menschen oder 16,0 Prozent mehr als im Vergleichsjahr 2020, in dem 14,7 Prozent der NÖ Bevölkerung von 1.684.287 Menschen einen Migrationshintergrund aufgewiesen hatten.

Im Jahr 2024 verzeichnete die NÖ Bevölkerung 1.723.723 Menschen. Davon wiesen 16,7 Prozent einen Migrationshintergrund auf. Das waren um zwei Prozentpunkte mehr als im Jahr 2020.

Im Jahr 2020 wiesen 22,1 Prozent der 111.481 Pflichtschülerinnen und -schüler eine nichtdeutsche Erstsprache auf, wobei 0,7 Prozent in Deutschförderklassen unterrichtet worden waren.

Im Jahr 2024 wiesen von 117.612 Pflichtschülerinnen und -schülern 24,6 Prozent eine nichtdeutsche Erstsprache auf; 1,5 Prozent wurden in Deutschförderklassen unterrichtet.

3. Zuständigkeiten

Für die Integrationsangelegenheiten bestanden Zuständigkeiten des Bundes und der Länder.

3.1 Bundesministerien

Im Jahr 2020 hatten Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Inneres als zuständige Behörde für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union, des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, des Bundesministeriums für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt sowie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bestanden.

Ab 1. April 2025 lagen die Zuständigkeiten für Integrationsangelegenheiten vor allem beim Bundeskanzleramt, beim Bundesministerium für Inneres, beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Arbeitsmarktservice

Das Arbeitsmarktservice hatte Maßnahmen zur Erlangung der Vollbeschäftigung und zur Verhütung von Arbeitslosigkeit, Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit sowie die Zulassung von ausländischen Arbeitskräften nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz durchzuführen.

Österreichischer Integrationsfonds

Zu den Aufgaben des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zählten die Abwicklung und die Organisation der Integrationsförderung sowie der Integrationspflicht. Der Fonds unterhielt neun Integrationszentren und mobile Beratungsstellen in den Bundesländern.

Expertenrat für Integration und Integrationsbeirat

Dem Expertenrat für Integration oblagen die Beratung, die Entwicklung und die Unterstützung von nationalen Integrationsstrategien sowie die Vorlage des jährlichen Integrationsberichts.

Der Integrationsbeirat diente dem Wissens-, Informations- und Meinungsaustausch zu Integrationsfragen. Zu seinen Aufgaben zählte vor allem die Berichterstattung.

3.2 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fiel die Koordination der Integrationsangelegenheiten von 23. März 2018 bis 22. März 2023 in die Zuständigkeit des damaligen Landesrats Gottfried Waldhäusl, von 23. März 2023 bis 2. Juli 2025 in die Zuständigkeit des damaligen Landesrats Mag. Dr. Christoph Luisser und ab dem 3. Juli 2025 in die von Landesrat für Sicherheit, Asyl und Zivilschutz Martin Antauer.

3.3 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Integrationsangelegenheiten folgender Abteilung zu:

Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2

Der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 oblagen neben anderen Aufgaben die Flüchtlings- und Integrationsangelegenheiten sowie die Grundversorgung. Innerhalb der Abteilung verteilten sich diese Aufgaben auf die Koordinationsstelle für Ausländerfragen und die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten. Einzelne Integrationsangelegenheiten fielen in den Aufgabenbereich anderer Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

Abteilung Personalmanagement LAD2

Die Aufgaben der Abteilung Personalmanagement LAD2, bis 29. Februar 2024 Personalangelegenheiten A LAD2-A, umfassten auch die Aus- und Weiterbildung.

NÖ Integrationsbeirat

Der NÖ Integrationsbeirat bestand seit 4. April 2019 (konstituierende Sitzung) als Beratungsgremium für das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung in den drei Bereichen „Sprache und Werte“, „Arbeit, Bildung, Soziales und Gesundheit“ sowie „Gemeinden, Wohnen, Vereine und Ehrenamtliche“.

In diesem Beirat waren die Fachabteilung, die Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden, Städte, der Österreichische Integrationsfonds, die Länderkammern der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) sowie Quartiergebende vertreten.

Der Integrationsbeirat des Landes NÖ war ab März 2023 nicht mehr zusammengetreten und sein Fortbestand bis Oktober 2025 nicht geklärt.

3.4 Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Städte mit eigenem Statut) wirkten an der Grundversorgung und an der Versorgung von hilfsbedürftigen, asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Fremden mit.

4. Rechtliche Grundlagen

Für Integrationsangelegenheiten galten bundes- und landesrechtliche Grundlagen im Rahmen von europäischen Rechtsakten und völkerrechtlichen Vereinbarungen.

4.1 Völkerrecht

Zu den völkerrechtlichen Grundlagen zählten insbesondere:

- die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951, BGBl 1955/55. Die Konvention legte fest, wer Flüchtling war und normierte Stellung, Schutz, Status, Hilfen sowie Rechte und Verpflichtungen von „Konventionsflüchtlingen“.
- die Resolution A/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030)

Die Agenda 2030 richtete die Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) darauf aus, ökonomische, ökologische und soziale Interessen gleichrangig zu verfolgen, die Bedürfnisse künftiger Generationen zu

berücksichtigen und eine Zukunft anzustreben, an der alle teilhaben konnten und niemand zurückgelassen wurde.

Um die NÖ Beiträge zur Umsetzung der Agenda 2030 sichtbar zu machen, hatte der Landesrechnungshof im Vorbericht angeregt, in den strategischen Grundlagen der NÖ Integration einen Bezug zur Agenda 2030 beziehungsweise zu den betreffenden Zielen und Unterzielen herzustellen.

Im Zuge der Nachkontrolle anerkannte der Landesrechnungshof, dass verschiedene Dokumente der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 einen Bezug zur Agenda 2030 aufwiesen.

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten sprach auf ihrer Internetseite und im Organisationshandbuch mehrere Nachhaltigkeitsziele an. Das betraf die Ziele: Armut in all ihren Formen und überall beenden (Ziel 1), ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern (Ziel 3), inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern (Ziel 4), Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen (Ziel 5), dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern (Ziel 8), Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern (Ziel 10), Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten (Ziel 11), friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen (Ziel 16) sowie Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen (Ziel 17).

Weiters forderte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die Förderungswerber für Integrationsprojekte auf, in der Projektbeschreibung darzulegen, welche Wirkungen über die Projektdauer hinausreichen, welche Nachhaltigkeitsziele angesprochen und durch welche Maßnahmen diese sichergestellt werden sollen.

4.2 Europarecht

Den europarechtlichen Rahmen für die Integrationsmaßnahmen bildeten folgende Rechtsakte:

- Europäische Menschenrechtskonvention, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats, BGBl 1958/210

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta, 2016/C 202/02)
- Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007, 2007/C 306/01
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2016/C 202/01

Das Europäische Parlament und der Rat konnten Maßnahmen zur Förderung der Integration von rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen festlegen und erließen dazu Richtlinien, zum Beispiel die Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011), die Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013) oder die Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013).

4.3 Bundesrecht

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1930/1, enthielt keine eigene Kompetenz für Angelegenheiten der Integration, jedoch Zuständigkeiten für Asyl, Ein- und Auswanderung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Arbeitsrecht, Armenwesen oder Schulwesen.

Regelungen mit Bezug zur Integration fanden sich im Wesentlichen in folgenden Gesetzen:

- Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 2005/100
- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl I 2005/100
- Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl I 2017/68
- Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz – IJG), BGBl I 2017/75
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl I 2019/41

4.4 Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Bund und Länder schlossen Vereinbarungen über die Grundversorgung sowie über Bildungsmaßnahmen, die auch die Integration von Asylwerbenden, Asylberechtigten und subsidiär Schutzbedürftigen unterstützten.

Die Gesetzgebung und die Vollziehung in diesen Angelegenheiten verteilten sich auf den Bund und die Länder, die dazu Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG trafen, wie die „Grundversorgungsvereinbarung“ und die „Vereinbarung über Bildungsmaßnahmen“.

4.5 Landesrecht

Die Landesgesetzgebung zu Integrationsangelegenheiten führte die Rechtsakte der Europäischen Union, die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern im Wirkungsbereich des Landes NÖ aus und erließ dazu folgende landesspezifische Regelungen:

- NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBI 9240
- NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBI 2019/70
- NÖ Sozialhilfegesetz, LGBI 9200
- NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBI 9270

Allgemeine Richtlinie für Förderungen und spezielle Förderungsgrundsätze

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 hatte die „Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“ vom 1. September 2017 durch spezielle „Förderungsgrundsätze der Fachabteilung IVW2 – Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten“ ergänzt.

Hinweise zu den Richtlinien und den Förderungsgrundsätzen

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof auf einzelne inhaltliche Wiederholungen und Überschneidungen in den Richtlinien und Förderungsgrundsätzen hingewiesen und in **Ergebnis 1** dazu empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte die Allgemeine Richtlinie und die speziellen Förderungsgrundsätze für Integrationshilfen für Groß- und Kleinprojekte zu einer Richtlinie für Integrationshilfen zusammenfassen und dabei Wiederholungen, Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten bereinigen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 1 mitgeteilt, unbeachtlich des Umstandes, dass es bezüglich dieses Punktes keine Beschwerden von projektwerbenden Stellen oder vermehrte Informationsaufwendungen gegeben habe, wäre bereits im Zuge der auslaufenden Prüfung durch den Landesrechnungshof eine Neugestaltung der angesprochenen Unterlagen erfolgt.

Im Zuge der Nachkontrolle anerkannte der Landesrechnungshof, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 ein Organisationshandbuch der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten mit Stand April 2025 vorgelegt hatte. Dieses enthielt einen Leitfaden für die Umsetzung der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich in Bezug auf die Integrationshilfen sowie Antrags- und Abrechnungsformulare.

Zudem stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 auf Grundlage der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich die „Dienstanweisung für die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten“ mit 39 Beilagen erlassen hatte (Stand März 2025). Diese regelte die Abwicklung der Förderung von Integrationsprojekten (Förderungsanträge, Genehmigungsabläufe, Prüf- und Auszahlungsmodalitäten bei Projektabrechnungen). Die Regelungen boten den Bediensteten konkrete Handlungsanleitungen. Die Beilagen umfassten unter anderem

- einen „Leitfaden für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen“ mit einer angeschlossenen Ausfüll- und Abrechnungshilfe sowohl für die Förderungswerber als auch für die Sachbearbeiter, wobei für Förderungen bis inklusive 5.000,00 Euro geringere Anforderungen galten,
- ein Orientierungspapier „Förderbare Themenfelder und Zielgruppen für Integrationsprojekte“ zur nachvollziehbaren Abgrenzung förderbarer Themenfelder und der Zielgruppe im Sinne des Integrationsleitbilds des Landes NÖ sowie des Nationalen Aktionsplans für Integration,
- ein „Prüfschema für die prüfenden Bediensteten“ als Überblick über die maßgeblichen Prüfungsvorgänge,
- Formulare für die erforderlichen Unterlagen der Projektwerber, wie „Förderantrag für Integrationsprojekte“, „Projektbeschreibung“, „Kalkulationsgrundlagen“, „Projektendbericht des Projektträgers“, „Endabrechnung“ und „Teilnehmerlisten“ oder
- Formulare für die Sachbearbeiter (SB), wie „Projektbewertungsformular“ oder „Prüfbericht der SB über die Endabrechnung“ sowie Zuschriften, zum Beispiel „Verbesserungsauftrag“, „Information über Förderzusage an Projektträger“ oder „Information über Ergebnis der Endabrechnung an Projektträger“.

Die Dienstanweisung war auf die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich abgestimmt, fasste die Förderungsgrundsätze für Groß- und Kleinprojekte zusammen und bereinigte die im Vorbericht aufgezeigten Überschneidungen, Wiederholungen oder Widersprüchlichkeiten.

Mit der „Dienstanweisung für die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten“ lag eine zweckmäßige Grundlage für Bedienstete und Projektträger vor, um Integrationshilfen wirtschaftlich und zweckmäßig abzuwickeln.

5. Strategische Grundlagen

Bund und Länder entwickelten Strategien zur Umsetzung der europa-, bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben. Im Sinn der rechtlichen Grundlagen wurde Integration als gemeinsame Aufgabe der Zuwandernden und der Aufnahmegesellschaft angesehen, die alle Politikbereiche auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene betraf.

5.1 Nationaler Aktionsplan Integration 2010

Der Nationale Aktionsplan Integration 2010 hatte das Ziel verfolgt, die Maßnahmen für erfolgreiche Integration von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialpartnern und Zivilgesellschaft zu bündeln und weiterzuentwickeln, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt nachhaltig zu sichern. Der Maßnahmenkatalog 2009 und 2010 hatte für Niederösterreich Pilotprojekte und auf Dauer angelegte Integrationsprojekte enthalten.

Das Land NÖ hatte erfolgreiche Projekte und Maßnahmen als „Best-Practice“-Beispiele in die Integrationsdatenbank des Bundes eingemeldet.

5.2 NÖ Integrationsleitfaden 2012

Der „Niederösterreich ist unser Zuhause. Integrationsleitfaden für die Vielfalt“ aus dem Jahr 2012 hatte auf dem Integrationsleitbild und dem Nationalen Aktionsplan Integration 2010 aufgebaut und deren Strategien und Empfehlungen fortgeführt, um die Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migration in Niederösterreich zu verbessern.

5.3 NÖ Maßnahmenplan „Flüchtlinge und Integration mit Sicherheit“ (2018 - 2023)

Der Maßnahmenplan „Flüchtlinge und Integration mit Sicherheit“ (2018 - 2023) hatte anfänglich aus 48 Arbeitspaketen bestanden.

Ein Zwischenbericht der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten vom April 2019 hatte dargestellt, dass von insgesamt 56 Arbeitspaketen (34 für Grundversorgung und 22 für Integration) 28 abgeschlossen waren, 13 keinen weiteren Handlungsbedarf aufwiesen und 15 fortgeführt wurden.

Von den 22 Arbeitspaketen zur Integration waren sechs abgeschlossen, zwei ohne weiteren Handlungsbedarf beendet und 14 fortgeführt worden.

Im Hinblick auf die umgesetzten Arbeitspakete hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 2** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte den „Integrationsleitfaden für die Vielfalt“ und den NÖ Maßnahmenplan „Flüchtlinge und Integration mit Sicherheit“ an die neueren Entwicklungen anpassen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 2 mitgeteilt, es sei neben der weiteren Umsetzung des umfassenden Maßnahmenplans „Flüchtlinge und Integration mit Sicherheit“ (2018 - 2023) nach Evaluierung der aktuellen Bedürfnisse eine Anpassung des angesprochenen Integrationsleitfadens ins Auge gefasst worden.

In diesem Zusammenhang hatte der Landesrechnungshof angemerkt, dass das Thema Integration bei der Arbeit der Landesstrategie 2030 berücksichtigt beziehungsweise in diese aufgenommen werden sollte.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass der Maßnahmenplan 2018 bis 2023 abgearbeitet und dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung (Auftraggeber) ein Endbericht vom Jänner 2023 über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt wurde.

Eine Fortführung des Maßnahmenplans war laut Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 ab 23. März 2023 nicht angedacht. Die Neufassung sollte einem breiten Konsens in der NÖ Landesregierung unter Einbeziehung der Zivilbevölkerung und wissenschaftlicher Expertisen unterliegen und war nicht erfolgt (Stand Oktober 2025).

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass das Arbeitsübereinkommen der Volkspartei Niederösterreich und der FPÖ Niederösterreich 2023 bis 2028 für die XX. Gesetzgebungsperiode des NÖ Landtags vom März 2023 auch die Integrationshilfen neu ausrichtete und dazu Maßnahmen enthielt. Daher wertete er die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Zur Steuerung der NÖ Integrationsarbeit dienten daher laut Angabe der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 seit Anfang 2023 das

NÖ Integrationsleitbild 2008, der NÖ Integrationsleitfaden 2012 und der Nationale Aktionsplan Integration 2010.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Vonseiten der NÖ Landesregierung wird der Prozess für die Weiterentwicklung und zeitliche Anpassung des Integrationsleitfadens unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise bereits geprüft.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

5.4 Arbeitsübereinkommen 2023 bis 2028 für die XX. Gesetzgebungsperiode

Im Abschnitt „Familie und Kinder“ setzte das Arbeitsübereinkommen 2023 bis 2028 einerseits auf Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung und andererseits auf klare Regelungen zur Sicherung von Spracherwerb und Integration bei Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund.

Der Abschnitt „Integration“ betonte, dass Integration und Erlernen der deutschen Sprache entscheidend sind, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Zudem forderte dieser Abschnitt von allen Seiten und vor allem von jenen, die nach Niederösterreich kommen, die Bereitschaft zur Integration, Achtung und Respekt der Kultur sowie die Einhaltung der Gesetze und das Befolgen der Grundregeln des Zusammenlebens durch Landsleute, Gäste und Zuwanderer ein.

Weiters führte der Abschnitt aus, dass eine gelungene Integration die Grundvoraussetzung für die Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft darstellt und Maßnahmen gegen die überwiegend wirtschaftlich motivierte Zuwanderung unter Missbrauch des Asylrechts getroffen werden. Das betraf in der Grundversorgung die Umstellung von Geldleistungen auf Sachleistungen, die Reduktion der Belastungen durch Asylquartiere und der Zahl der ausländischen Sozialhilfebezieher sowie folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Mitwirkungspflicht der Eltern bei der Bildung ihrer Kinder durch verpflichtende Lehrer-Elterngespräche, vor allem nach wiederholtem groben Fehlverhalten der Kinder
- Förderung der Verwendung der deutschen Sprache in Pausen und am Schulhof durch schulautonome Hausordnungen

- Einrichtung einer Task Force mit den Zielen, Integrationsmaßnahmen weiterhin nur bei hoher Bleibewahrscheinlichkeit sowie Verstärkung der restriktiven Umsetzung der Integrationsverpflichtungen im NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz zur Mobilisierung in Richtung Arbeitsmarkt
- Maßnahmen zur Unterschreitung der Obergrenze für Personen in Grundversorgung pro Gemeinden von 1,5 Prozent der Einwohner
- Rücküberantwortung straffällig oder gewalttätig gewordener Asylwerber an den Bund statt weiterer Unterbringung in landeseigenen Unterkünften
- Förderung von Integrationsprojekten nach Maßgabe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- Erarbeitung eines Aktionsplans gegen den radikalen Islam sowie Einrichtung einer Beratungs- und Beobachtungsstelle gegen Radikalisierung und politischen Islam; Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Wege der Bildungsdirektion für gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- Klare Kommunikation der Grundregeln des Zusammenlebens in Niederösterreich sowie klare Regeln für die richtige Verwendung der deutschen Sprache (Rat für deutsche Rechtschreibung)

Der Abschnitt „Wohnen“ wies die Integration zudem als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungen aus der Wohnbauförderung beziehungsweise für den Zugang zu gefördertem und gemeinnützigem Wohnraum (Modell Oberösterreich) aus.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass diese Maßnahmen auch Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans Integration 2010 und des „Niederösterreich ist unser Zuhause. Integrationsleitfaden für die Vielfalt“ aus dem Jahr 2012 ansprachen, zum Beispiel „Sprache und Bildung“ (Deutschkenntnisse), „Rechtsstaat und Werte“ (Grundregeln des Zusammenlebens) sowie „Wohnen“.

NÖ Landesstrategie 2030

In Bezug auf die NÖ Landesstrategie stellt der Landesrechnungshof fest, dass im Februar 2022 dazu unter anderem eine „Haushaltsbefragung“ und eine „Schüler*innenbefragung“ durchgeführt wurden. Das Thema „Integration“ schien darin nicht auf. Fragen und Antworten betrafen jedoch damit verwandte Themen, wie Migration, gesellschaftliches Zusammenleben und Vermittlung gemeinsamer Werte.

Auf das Thema Migration sahen sechs Prozent der Antworten das Land NÖ „sehr gut“ und 24,0 Prozent „eher gut“ vorbereitet, jedoch 32,0 Prozent „eher schlecht“ und 18,0 Prozent „sehr schlecht“ vorbereitet; 20,0 Prozent der

Antworten enthielten keine Bewertung. Die Vorbereitung des Landes NÖ im Bereich gesellschaftliches Zusammenleben bewerteten neun Prozent der Antworten mit sehr gut und 52,0 Prozent mit eher gut, 22,0 Prozent mit eher schlecht, sieben Prozent mit sehr schlecht und zehn Prozent enthielten keine Bewertung.

Für ein besseres Leben erachteten je vier Prozent der Antworten die Vermittlung gemeinsamer Werte und die Migration als besonders wichtig, wobei Umwelt und Klima mit 18,0 Prozent sowie Qualifizierung der Menschen mit 15,0 Prozent am wichtigsten angesehen wurden.

Die Antworten der Schülerinnen und Schüler bewerteten Umwelt und Klima als größte Herausforderung für die Zukunft, Wirtschaft, leistbares Wohnen und Arbeitsmarkt als zweitgrößte sowie Migration, Gesundheitsversorgung und Bildung als drittgrößte Herausforderung. Das entsprach auf einer Skala von 13 (1 =geringste bis 13 =größte Herausforderung) einer zehn, neun und sieben.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung, den „Niederösterreich ist unser Zuhause. Integrationsleitfaden für die Vielfalt“ aus dem Jahr 2012 zu aktualisieren. Dieser beruhte auf dem Nationalen Aktionsplan Integration 2010. Daher sah der Landesrechnungshof auch den Bund gefordert, den Nationalen Aktionsplan Integration aus dem Jahr 2010 zu aktualisieren.

6. Aufgaben und Organisation

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 gliederte sich in die Bereiche Flüchtlingskoordination, Staatsbürgerschaft und Personenstandsangelegenheiten sowie in die Fachgebiete Integration, Wahlen, Kriegsgräberfürsorge und NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz sowie in die Geschäftsstelle für den NÖ Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Die Abteilung verfügte Ende Oktober 2020 insgesamt über 49 Bedienstete und Ende Dezember 2024 über 53 Bedienstete.

6.1 Koordinationsstelle für Ausländerfragen

Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen war weiterhin direkt der Abteilungsleitung unterstellt und nahm die hoheitlichen Integrationsangelegenheiten wahr. Diese Angelegenheiten leiteten sich im Wesentlichen aus dem Asylgesetz 2005, dem Integrationsgesetz, dem NÖ Grundversorgungsgesetz und dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ab. Das betraf insbesondere die Integrationspflichten von Fremden in der Grundversorgung (Absolvierung

der Deutsch-, Werte- und Orientierungskurse, Integrationserklärung, Integrationsvereinbarung, Eingliederung in den Arbeitsmarkt).

In den Jahren 2017 bis 2020 waren die drei Bediensteten der Koordinationsstelle für Ausländerfragen zu je 50 Prozent mit Aufgaben der Integration beschäftigt gewesen.

6.2 Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten war im Jahr 2017 für einen geplanten Personalstand von fünf Vollzeitkräften eingerichtet worden und hatte im Jahr 2020 sechs Personen (4,55 Vollzeitäquivalente) aufgewiesen. Im Jahr 2024 bestand ihr Personal aus fünf Personen beziehungsweise 4,30 Vollzeitäquivalenten. Damit lag die Personalausstattung unter den im Jahr 2017 geplanten fünf Vollzeitäquivalenten.

Organisationsgrundlagen

Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen und die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten hatten über die vorgeschriebenen Organisationsgrundlagen (Organigramm, Arbeitsverteilungsplan und Stellenbeschreibungen) verfügt und periodische Mitarbeitergespräche geführt.

Ein Personal- beziehungsweise ein Organisationsentwicklungskonzept sowie ein Organisationshandbuch für die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 hatte sich in Ausarbeitung befunden.

Um möglichen Risiken bei Förderungen vorzubeugen, hatte die Abteilung Förderungsgrundsätze, Kontrollen und Prozesse nach dem Vier-Augen-Prinzip festgelegt und eine Risikomatrix geführt. Der Landesrechnungshof hatte diese präventiven Maßnahmen für zweckmäßig gehalten und in **Ergebnis 3** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte die Organisationsgrundlagen (Personal- beziehungsweise Organisationsentwicklungskonzept, Organisationshandbuch) ergänzen und auch hoheitliche Integrationsangelegenheiten in ihrer Risikomatrix berücksichtigen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 3 mitgeteilt, dass trotz bereits hoher Formalisierung der Organisationsabläufe in der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die Organisationsgrundlagen entsprechend weiterentwickelt worden wären. Ein Organisationshandbuch – auch für den Bereich

Integration – wäre bereits im ersten Halbjahr 2021 erstellt worden und eine Aktualisierung beziehungsweise gewünschte Ergänzung der Risikomatrix würde vorgenommen werden.

Im Zuge der Nachkontrolle bekräftigte der Landesrechnungshof, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 das Organisationshandbuch der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten mit Stand April 2025 vorlegte. Zudem stellte er fest, dass nunmehr Organisationshandbücher für alle Bereiche der Abteilung vorlagen, welche Ausführungen zur Organisationsentwicklung und im Wesentlichen Folgendes enthielten:

- Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben und der abteilungsinternen Dienstanweisungen
- Leitbild und organisatorische Ziele sowie Aufbauorganisation der Abteilung und ihrer Bereiche
- Internes Kontrollsystem und sicherheitsbildende Maßnahmen in Gefahrenbereichen

Außerdem ergänzte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 in ihrer Risikomatrix zur Korruptionsprävention die hoheitlichen Integrationsangelegenheiten. Das betraf die Bereiche „Überwachung von Integrationspflichten bei Subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten“ sowie „Überwachung von Eigentumsverhältnissen bei Subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten“ (Mittleres Risiko, Vier-Augen-Prinzip, Sensibilisierung der Bediensteten, Darstellung der Prozesse im Organisationshandbuch).

Das Personalentwicklungskonzept konnte nicht abschlossen werden, weil sich mit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine die Versorgungszahlen von rund 2.600 Personen Ende Jänner 2022 auf 13.650 Personen bis Juli 2022 mehr als verfünffachte. Um diesen Ansturm zu bewältigen, zog die Abteilung Kräfte aus anderen Bereichen sowie aus anderen Abteilungen heran. Dabei nutzte die Abteilung ihre Erfahrungen aus der Flüchtlingskrise 2015 bis 2017.

Wie im Vorbericht anerkannte der Landesrechnungshof die kontinuierliche Weiterentwicklung der organisatorischen Grundlagen der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 als zweckmäßig. Er erwartete, dass das Personalentwicklungskonzept fertiggestellt wird und wertete seine Empfehlung als größtenteils umgesetzt.

Entwicklung von Grundlagenwissen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten hatte Grundlagenwissen für Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und

Verwaltung, für Integrationsbeauftragte sowie für andere Interessierte aufbereitet und Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

In den Jahren 2019 und 2024 wies die Veranstaltungsstatistik der Koordinationsstelle folgende Teilnehmezahlen aus:

Tabelle 2: Veranstaltungsstatistik 2019 und 2024

Statistik	2019	2024
Veranstaltungen	15	41
Teilnehmende	347	2.415

Quelle: Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2

Im Zeitraum 2017 bis 2019 verzeichnete die Koordinationsstelle jährlich durchschnittlich 39 Veranstaltungen mit 1.287 Teilnehmenden, wobei die Statistik im Jahr 2019 nur 15 Veranstaltungen mit 347 Teilnehmenden auswies, im Wesentlichen weil noch nicht alle Veranstaltungen erfasst waren.

Im Jahr 2024 verzeichneten 41 Veranstaltungen der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten insgesamt 2.415 Teilnehmende, weil sich der gesellschaftliche Bedarf an Information und Wissen erhöht hatte.

Da der richtige Umgang mit Menschen aus fremden Gesellschaftsordnungen in der Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaft weiterhin gefragt war, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 4** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte ihre Expertise im Bereich „Interkulturelle Kompetenz“ weiterhin zur Verfügung stellen und die bestehenden Konzepte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A weiterentwickeln.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 4 mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der Anerkennung des Rechnungshofs bezüglich der Weitergabe von Expertisen und Wissen durch die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten eine Weiterentwicklung der bestehenden Basisangebote in Abstimmung mit der maßgeblichen Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A in einer Planungs- und Ausarbeitungsphase gewesen wäre.

Im Zuge der Nachkontrolle anerkannte der Landesrechnungshof wie im Vorbericht, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 weiterhin ihre Expertise zur Verfügung stellte, ihr Wissen teilte und bestehende Konzepte sowie Vortragstätigkeiten zum Thema interkulturelle Kompetenz ausbaute.

Das betraf Vorträge an der Sicherheitsakademie für Polizistinnen und Polizisten, für die Bezirkspolizeikommanden Melk und Hollabrunn sowie Vorträge für Justizwachebeamte.

Mit der Abteilung Personalmanagement LAD2 (vormals Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A) entwickelte sie das Seminar „Interkulturelle Kompetenz und Umgang mit Diversität in der NÖ Landesverwaltung – Basisseminar“ für das Bildungsprogramm für den NÖ Landesdienst. Ein weiteres Beispiel stellte das Seminar für Koordinations- und Kontaktpersonen im Bereich Gleichbehandlung und Antidiskriminierung dar.

Jahresbericht Integration

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten weiterhin die „Jahresberichte Integration“ erstellte, die geplante Veröffentlichung dieser jährlichen Berichte jedoch nicht umsetzte. Die Berichte informierten über Entwicklungen, Projektförderungen, Veranstaltungen sowie Kooperationen auf Bundes- und Landesebene.

Im Hinblick auf das Informationsfreiheitsgesetz (Informationen von allgemeinem Interesse) hielt der Landesrechnungshof eine rechtskonforme Veröffentlichung der Jahresberichte weiterhin für zweckmäßig.

7. Verrechnung

Die Ausgaben des Teilabschnitts 41191 „Integrationshilfen“ hatten fast ausschließlich Förderungen für Projekte und Maßnahmen zur Integration von Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Niederösterreich umfasst.

7.1 Teilabschnitt „Integrationshilfen“

In den Jahren 2017 bis 2020 hatte der Voranschlagsvergleich für den Teilabschnitt 41191 „Integrationshilfen“ Minderausgaben zwischen 415.392,58 Euro beziehungsweise 27,3 Prozent im Jahr 2017 und 1.011.458,28 Euro beziehungsweise 77,8 Prozent im Jahr 2019 ergeben.

Diese Minderausgaben waren auf das Integrationsgesetz zurückzuführen gewesen, wonach der Österreichische Integrationsfonds und das Arbeitsmarktservice die Sprach-, Werte- und Orientierungskurse für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durchzuführen hatten. Überdies waren mit dem Abebben der Flüchtlingswelle auch die Förderungsansuchen für Integrationsprojekte zurückgegangen.

Außerdem hatte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die Veranschlagung mit dem schwer planbaren Bedarf an Integrationshilfen und dem Nachholbedarf an Maßnahmen in den Bereichen Extremismus, Frauen und Jugend, die ab dem Jahr 2020 verstärkt werden sollten, begründet.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung empfohlen, die Veranschlagung der Auszahlungen des Finanzierungshaushalts beziehungsweise der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Planung für Integrationshilfen möglichst bedarfsgerecht in Einklang zu bringen.

In den Jahren 2020 und 2024 stellten sich die veranschlagten und die verrechneten Auszahlungen für Integrationshilfen laut Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) wie folgt dar:

Tabelle 3: Voranschlagsvergleich Teilabschnitt 41191 „Integrationshilfen“

Auszahlungen operative Gebarung	2020 VA	2020 RA	2024 VA	2024 RA
Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen in Euro	1.520.000,00	457.917,27	1.310.000,00	776.098,90
Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) in Euro	0,00	87.500,00	150.000,00	90.000,00
Transfers an den Bund, sonstige in Euro	0,00	3.800,00	30.000,00	34,64
Auszahlungen aus sonstigen Aufwendungen in Euro	0,00	198,99	10.000,00	291,36
Summe der Auszahlungen in Euro	1.520.000,00	549.416,26	1.500.000,00	866.424,90
Minderauszahlungen gegenüber dem Voranschlag in Euro		970.583,74		633.575,10
Minderauszahlungen gegenüber dem Voranschlag in Prozent		63,9		42,2

Quelle: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ

In den Jahren 2020 und 2024 waren für Integrationshilfen Auszahlungen von 1,52 Millionen Euro beziehungsweise 1,50 Millionen Euro veranschlagt. Davon wurden 549.416,26 Euro im Jahr 2020 und 866.424,90 Euro im Jahr 2024 beansprucht.

Ein Großteil der Auszahlungen entfiel auf sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen mit 457.917,27 Euro beziehungsweise einem

Anteil von 83,3 Prozent im Jahr 2020 und 776.098,90 Euro beziehungsweise einem Anteil von 89,6 Prozent im Jahr 2024.

Auf Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) entfielen 87.500,00 Euro beziehungsweise 15,9 Prozent der Auszahlungen für Integrationshilfen im Jahr 2020 und 90.000,00 Euro beziehungsweise 10,4 Prozent im Jahr 2024. Die übrigen Beträge beziehungsweise Anteile entfielen auf „Transfers an den Bund, sonstige“ sowie „Auszahlungen aus sonstigen Aufwendungen“.

Damit gingen die Minderauszahlungen im Teilabschnitt 41191 „Integrationshilfen“ von 970.583,74 Euro oder 63,9 Prozent im Jahr 2020 auf 633.575,10 Euro oder 42,2 Prozent im Jahr 2024 zurück. Das entsprach einem Rückgang um rund 21,7 Prozentpunkte.

In den Jahren 2021 bis 2023 betrugen die Minderauszahlungen im Teilabschnitt 41191 „Integrationshilfen“ 451.054,31 Euro (2021), 377.184,19 Euro (2022) und 453.148,80 Euro (2023). Das entsprach Anteilen von 37,6 Prozent, 31,4 Prozent und 37,8 Prozent der in diesen Jahren veranschlagten Auszahlungen von je 1,20 Millionen Euro.

Dennoch sahen die Voranschläge für die Jahre 2025 und 2026 Auszahlungen von 1,40 Millionen Euro beziehungsweise 1,36 Millionen Euro vor.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 erklärte dazu, dass die Minderauszahlungen gegenüber dem Jahr 2020 um 21,7 Prozentpunkte zurückgegangen waren, weil die Koordinationsstelle verstärkt Maßnahmen der Projektträger fördern konnte. Das betraf unter anderem die Bereiche Extremismusprävention/Segregationstendenzen sowie Jugend und Frauenintegration. Die Rechenschaftsberichte zum Finanzierungshaushalt 2024 begründeten die Minderauszahlungen gegenüber dem Voranschlag 2024 damit, dass vorgesehene Projekte nicht abgerufen werden konnten.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die veranschlagten Mittel nicht ausschöpfte. Er bekräftigte, Integrationshilfen möglichst bedarfsgerecht zu planen und zu veranschlagen, um Ausgabenanreize durch eine überschüssige Budgetierung zu vermeiden.

7.2 Anordnungsbefugnisse

Die Anordnungsbefugnisse der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 hatten den Ausgabenansatz 1/41191 „Integrationshilfen“ für Zahlungs-, Empfangs- und Verrechnungsaufträge im eigenen Wirkungsbereich des Landes NÖ umfasst, wobei nicht klar geregelt gewesen war, ob dem Abteilungsleiter

oder dem Fachgebietsleiter die primäre Anordnungsbefugnis für Integrationshilfen zukam.

Im Zuge der Nachkontrolle anerkannte der Landesrechnungshof, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die Anordnungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Einführung des „NÖ SAP - Digital Finance“ im Organisationshandbuch der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten mit Stand April 2025 neu regelte. Demnach kam dem Leiter der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die primäre Anordnungsbefugnis in allen Bereichen der Abteilung zu.

8. Vergabe von Integrationshilfen

Aufgrund der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich waren nur jene Kosten förderbar gewesen, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang standen, und nur in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich waren.

Für die Vergabe der Integrationshilfen hatten die „Förderungsgrundsätze der Fachabteilung IVW2 – Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten beim Amt der NÖ Landesregierung“, kurz Förderungsgrundsätze für Großprojekte, und die Förderungsgrundsätze für Förderungen bis maximal 2.500,00 Euro, kurz Förderungsgrundsätze für Kleinprojekte, gegolten.

In den Jahren 2017 bis 2020 hatten die Förderungsanträge nur Großprojekte betroffen. Daher waren Förderungsgrundsätze für Kleinprojekte nicht zur Anwendung gekommen.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 5** anerkannt und empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte weiterhin Obergrenzen, Richtsätze oder Vergleichswerte für förderbare Kosten heranziehen, um auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel hinzuwirken.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde großteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 5 mitgeteilt, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 auf die Vergleichbarkeit von Projekten zur Beurteilung der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel ein erhöhtes Augenmerk legen würde. Aufgrund der verschiedenen Charakteristiken der Projekte wäre eine Darstellung dieser Vergleiche jedoch nicht bei allen Projekten im gleichen Ausmaß möglich gewesen.

Im Zuge der Nachkontrolle wertete der Landesrechnungshof die Förderung von 28 Integrationsprojekten des Jahrs 2024 aus. Davon enthielten acht Projekte keine Förderung, weil jeweils ein Antrag nicht vorgelegt beziehungsweise zurückgezogen wurde, sich ein Projekt als nicht förderungsfähig erwies und der zuständige Landesrat vier Projekte und die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 ein Projekt abgelehnt hatten.

Von den 28 eingereichten Förderungsprojekten waren 26 bewertbar, weil bei zwei Projekten, bei denen es zu keiner Förderauszahlung kam, noch keine Unterlagen (Projektbewertungsformular) vorlagen.

Von den 26 bewertbaren Integrationsprojekten wiesen zwölf eine Förderungssumme bis zu 15.000,00 Euro auf. Dafür sah die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 keine Vergleiche der förderbaren Kosten mit anderen Projekten vor.

Die übrigen 14 Integrationsprojekte wiesen eine Förderungssumme von über 15.000,00 Euro bis 80.000,00 Euro auf. Daher sollte deren Projektkalkulation anhand von Vergleichswerten aus gleichartigen Förderungsprojekten beurteilt werden, um auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Förderung (Finanzierungsbeiträge) hinzuwirken.

Zu zehn Integrationsprojekten mit Förderungssummen von 22.000,00 Euro bis 80.000,00 Euro war dokumentiert, dass im Jahr 2024 keine vergleichbaren Projekte vorlagen. Das betraf Integrationsprojekte im Zusammenhang mit Sprach-, Bildungs- und Integrationsförderung sowie Beratungen beispielsweise in den Bereichen Arbeitsmarkt und Wohnen.

Zu drei Integrationsprojekten mit Förderungssummen von 70.000,00 Euro bis 79.950,00 Euro bescheinigte das Projektbewertungsformular eine inhaltliche Vergleichbarkeit mit anderen Förderungsprojekten, jedoch ohne beispielsweise einen Vergleich der Förderungshöhen pro Projektteilnehmer mit ähnlichen Projekten auszuweisen. Zudem war festgehalten, dass die Gehaltsordnung der Mitarbeitenden im Projekt auf Kollektivverträgen beruhte. Das betraf Integrationsprojekte im Zusammenhang mit Sprachförderung, Bildung, Arbeitsmarkt und Wohnen.

Zu einem Integrationsprojekt mit einer Förderungssumme von 25.000,00 Euro enthielt das Projektbewertungsformular keinen Vergleich mit anderen Förderungsprojekten, weil es sich um ein Pilotprojekt handelte. Allerdings waren die Ausbildungskosten pro Person angeführt. Dieses Integrationsprojekt betraf die Ausbildung zur Heimhilfe von Ukrainerinnen und Ukrainern.

Der Landesrechnungshof anerkannte die angestellten Vergleiche, die in einigen Fällen nicht dokumentiert waren, und wertete die Empfehlung daher als größtenteils umgesetzt.

8.1 Koordination bei Mehrfachförderung

Die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich hatte verlangt, dass die Förderungsstellen einvernehmlich und koordiniert vorgehen, wenn für ein Vorhaben mehrere Förderungen in Betracht kamen. Dabei waren die Finanzierungsbeiträge möglichst im Verhältnis der bewilligten Förderungen zueinander auszuzahlen und die Erfordernisse der Antragstellenden zu berücksichtigen gewesen.

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten hatte sich bei der Abrechnung von kofinanzierten Förderungen auf Prüfberichte und Bestätigungen des Bundesministeriums über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel stützen können. Sie hatte es jedoch vorgezogen, die Originalbelege und Zahlungsnachweise zu kontrollieren und bis zur Höhe des NÖ Finanzierungsbeitrags zu entwerten.

Um nicht notwendige Doppelprüfungen zu vermeiden, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 6** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte zur Vermeidung von Doppelprüfungen die Kontrolle kofinanzierter Förderungen auf Ausnahmen beschränken.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 6 mitgeteilt, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die Prüfung kofinanzierter Förderungen, bei denen allenfalls Bundesministerien als federführende und hauptprüfende Förderstellen fungieren, noch mehr als bisher auf begründete Ausnahmefälle beschränken werde.

Im Zuge der Nachkontrolle wertete der Landesrechnungshof die kofinanzierten Förderungen von Integrationsprojekten des Jahres 2024 auf vermeidbare Doppelprüfungen aus. Das betraf 14 der 28 beantragten Integrationsprojekte, wobei die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 bei vier kofinanzierten Projekten als Hauptförderungsgeberin neben Städten, Gemeinden und Vereinen die Kontrolle der Abrechnungen vorzunehmen hatte.

Zu einem kofinanzierten Integrationsprojekt übernahm die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die Kontrolle der Endabrechnung und die Übernahme der Originalbelege, weil sich die Kofinanzierung ab dem Jahr

2025 hinsichtlich des Projektpartners änderte und das Prüfergebnis des Bundeskanzleramts noch nicht vorlag.

An den übrigen neun kofinanzierten Projekten waren beispielsweise das Bundeskanzleramt und der Fonds Soziales Wien als Hauptförderungsgeber beteiligt. Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 kontrollierte die Endabrechnung, zu denen noch keine Prüfberichte der Hauptfördergeber vorlagen, um die Auszahlungen im selben Rechnungsjahr durchführen zu können.

Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als größtenteils umgesetzt.

8.2 Genehmigung

Nach der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich hatte eine Förderung erst nach einer Prüfung des schriftlichen Förderungsantrags genehmigt werden können, wenn die antragstellende Person sämtliche Unterlagen vorgelegt, die Verpflichtungserklärungen rechtsverbindlich abgegeben und die Förderungsbedingungen zur Kenntnis genommen hatte. Die Förderungsstelle hatte zumindest den Förderungsnehmer, den Förderungsgegenstand (das geförderte Vorhaben) und die Förderungshöhe zu dokumentieren gehabt.

Da der Grundsatz der Gleichbehandlung auch für Ermessensentscheidungen galt, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 7** des Vorberichts empfohlen:

„Die Integrationshilfen sollten nach den finanziellen, rechtlichen und strategischen Grundlagen zuerkannt sowie nachvollziehbar begründet werden, um eine Gleichbehandlung von gleichgelagerten Förderungsansuchen sicherzustellen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 7 mitgeteilt, dass die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofs von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 aufgegriffen worden wäre und die Entscheidungsgrundlagen zu den genehmigten Förderanteilen zukünftig in angemessener Form nachvollziehbarer dokumentiert werden würden.

Im Zuge der Nachkontrolle wertete der Landesrechnungshof die Förderung von 25 Integrationsprojekten des Jahres 2024 in Bezug auf Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung mit gleichgelagerten Förderungsprojekten aus.

Die Projektbewertungsformulare von allen 25 bewerteten Integrationsprojekten enthielten die Grundlage und die Begründung für die

Förderungsentscheidung (beispielsweise Integrationsleitbild 2008, NÖ Integrationsleitfaden 2012, Nationaler Aktionsplan Integration 2010).

8.3 Auszahlung und Rückforderung

Die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich hatte vorgeschrieben, die Auszahlung der bewilligten Förderung nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als die Förderungsmittel zur Vornahme fälliger Zahlungen für das geförderte Vorhaben nachweislich benötigt worden waren. Anschubfinanzierungen waren darin nicht vorgesehen sowie mit einem höheren Verwaltungsaufwand und einem höheren Risiko nicht einbringlicher Rückforderungen verbunden.

Im Vorbericht hatten sich bei fünf von 20 überprüften Förderungsfällen mit Anschubfinanzierungen Rückforderungen ergeben. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 8** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte Anschubfinanzierungen sowie Teilbeträge sparsam und bedarfsgerecht handhaben.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 8 mitgeteilt, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die Auszahlung von Förderteilbeträgen auch zukünftig nach den Vorgaben der „Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“ gemäß einer sparsamen und bedarfsgerechten aber insbesondere auch modernen und zielgerichteten Förderverwaltung handhaben werde. Es wurde diesbezüglich darauf hingewiesen, dass im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Förderstellen die zeitlichen Auszahlungen der Förderraten im besonderen Maß zugunsten des Landes Niederösterreich durchgeführt worden waren.

Im Zuge der Nachkontrolle wertete der Landesrechnungshof die Handhabung von Anschubfinanzierungen und die Auszahlung von Teilbeträgen bei den 20 geförderten Integrationsprojekten des Jahrs 2024 aus. Er anerkannte, dass diese Projekte keine Anschubfinanzierungen erhielten.

Bei neun Integrationsprojekten erfolgten bedarfsgerechte Auszahlungen von Teilbeträgen entsprechend dem jeweiligen Projektfortschritt.

Bei elf Integrationsprojekten wurden die Teilbeträge im Rahmen der Zwischenabrechnung der Förderung aufgerundet, sodass höhere Teilbeträge ausbezahlt wurden, als es dem Projektfortschritt beziehungsweise den bis zur Zwischenabrechnung erfolgten Ausgaben des Förderungsnehmers entsprachen.

hätte. Die Aufrundung betrug zwischen rund 7.000,00 Euro und rund 27.000,00 Euro bei Teilbeträgen in Höhe von 10.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro und Förderungssummen von 15.000,00 Euro bis 80.000,00 Euro. Dies betraf Integrationsprojekte im Zusammenhang mit Sprach-, Bildungs- und Integrationsförderung sowie Beratungen, beispielsweise in den Bereichen Arbeitsmarkt und Wohnen.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 begründete die Aufrundung in ihren internen Prüfberichten mit dem positiven Projektverlauf und den langjährigen guten Erfahrungen mit bekannten Projektträgern. Damit konnten die Abrechnungen im laufenden Rechnungsjahr erfolgen.

Die Aufrundungen wurden bei der Endabrechnung berücksichtigt, erhöhten die Förderungssumme nicht und es kam zu keinen Rückforderungen. Daher bewertete der Landesrechnungshof die Empfehlung als größtenteils umgesetzt.

8.4 Abrechnung und Kontrolle

Nach der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich war die widmungsgemäße Verwendung mit Originalrechnungen über die Gesamtkosten mit Zahlungsnachweisen, einer Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben des geförderten Vorhabens und einem Sachbericht über die Verwendung der gewährten Förderung und die Durchführung des geförderten Vorhabens nachzuweisen gewesen.

Die Abrechnung hatte unabhängig von der Projektgröße in Form einer Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt zu erfolgen gehabt, wobei alle Ausgaben mit Originalbelegen und Zahlungsnachweisen und alle Einnahmen mit geeigneten Aufzeichnungen zu belegen gewesen waren. Die Gegenüberstellung hatte die im Förderungsansuchen veranschlagten sowie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu beinhalten gehabt.

Da die Höhe der förderbaren Kosten bei fünf von 20 stichprobenartig überprüften Abrechnungen nicht nachvollziehbar gewesen war, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 9** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte die Höhe der förderbaren Kosten nachvollziehbar erläutern oder belegen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 9 mitgeteilt, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 – wie vom NÖ Landesrechnungshof anerkannt – weiterhin einen hohen Wert auf eine

ordnungsgemäße und nachvollziehbare Abrechnung der Projekte legen werde und die Höhe der förderbaren Kosten bei allen Projekten nachvollziehbarer erläutert und in die Prüfberichte aufnehmen werde.

Im Zuge der Nachkontrolle wertete der Landesrechnungshof die 16 endabgerechneten Integrationsprojekte des Jahres 2024 aus. Bei 15 Projekten war die Höhe der förderbaren Kosten in den Prüfberichten zu den Endabrechnungen, in Excel-Mappen mit Kostenaufstellungen oder mit Originalbelegen nachvollziehbar dokumentiert.

Lediglich bei einem Integrationsprojekt war ein Notebook mit Anschaffungskosten von 1.015,20 Euro als Büromaterial ausgewiesen. Das widersprach zwar der Regelung der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2, wonach bei Einzelanschaffungen über 800,00 Euro lediglich die linearen Abschreibungssätze entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts förderungsfähig waren, wirkte sich jedoch nicht auf die Förderungssumme aus.

Daher beurteilte der Landesrechnungshof die Empfehlung als umgesetzt.

Prüfungsberichte

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten hatte Mitte 2019 standardisierte Prüfungsberichte zu den Endabrechnungen eingeführt. Die Prüfungsberichte hatten die wesentlichen Daten des Förderungsprojekts sowie Verbesserungsvorschläge enthalten und die Abstimmung sowie die Kontrolle der Auszahlungen der Förderungsbeträge erleichtert.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 hatte überlegt, Prüfungsberichte auch für die Zwischenabrechnungen einzuführen, sofern der Nutzen den Aufwand übersteigen sollte.

Der Landesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass ein standardisiertes Berichtswesen mit Formblättern, Mustern und Vorlagen nicht mehr personellen Einsatz erfordern musste als die Anfertigung von einzelnen Aktenvermerken. Daher hatte er in **Ergebnis 10** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte das Berichtswesen über das gesamte Förderungsverfahren erstrecken und einen Prüfungsbericht über alle wesentlichen Verfahrens- und Kontrollschritte erstellen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 10 mitgeteilt, dass die Überprüfungen beziehungsweise Abrechnungen der Projekte und deren Dokumentation gemäß den Vorgaben der „Allgemeinen Richtlinie für Förderungen

des Landes Niederösterreich“ erfolgt wären und unter Berücksichtigung der gewährten Höhen an Fördersummen in der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 bereits einen beachtlichen Organisations- beziehungsweise Verwaltungsaufwand erreicht hätte. Im Hinblick auf Sparsamkeit und Effizienz der Verwaltung wäre aufgrund der angesprochenen doch sehr verschiedenen Förderhöhen eine völlige Standardisierung der Prüfberichte beziehungsweise Prüfschemata nicht unbedingt sinnvoll erschienen. Insofern würde die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 bei größeren Förderbeträgen eine umfassendere Darstellung der wesentlichen Verfahrensschritte anstreben, bei sehr geringen Förderbeträgen wäre dies aus verwaltungsökonomischer Sicht jedoch nicht angemessen gewesen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 nicht wie empfohlen einen Prüfungsbericht für das gesamte Förderungsverfahren erstellte. Im Sinn der Empfehlung waren das Förderungsverfahren und die geförderten Integrationsprojekte jedoch zweckmäßig strukturiert und in die Phasen „Einreichung bis Empfangsbestätigung“, „Fachliche Beurteilung bis Entscheidung“, „Zwischenmeldung und -abrechnung“, „Endabrechnung“ und „Bereisung und Info“ untergliedert.

Die einheitliche Struktur für alle Förderungen von Integrationsprojekten und die gleichartig strukturierten Dokumente (Projektbewertungsformular, Prüfungsberichte für Zwischen- und Endabrechnung, freigegebener Finanzplan und Kennzahlen, Abrechnungsmodell, Endabrechnung inklusive Ausfüll- und Abrechnungshilfe) stellten die empfohlene Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit über alle wesentlichen Verfahrens- und Kontrollschritte her. Der Landesrechnungshof beurteilte seine Empfehlung daher als umgesetzt.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof zudem angeregt, die Prüfberichte den Anweisungsakten anzuschließen. Im Zuge der Nachkontrolle stellte er fest, dass zu 17 geförderten Integrationsprojekten des Jahres 2024 Anweisungsakte für Zwischenabrechnungen vorlagen und diese Akten den jeweiligen Prüfungsbericht enthielten. Hingegen enthielt nur ein Anweisungsakt der 16 endabgerechneten Integrationsprojekte des Jahres 2024 den Prüfungsbericht. Daher bekräftigte der Landesrechnungshof seine Anregung.

Ermittlung der Restförderungssumme

Abweichungen durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben und sonstige Veränderungen des Förderungsprojekts hatten die Höhe der Restförderungssumme bestimmt oder im Fall von Anschubfinanzierungen oder ausbezahlten Teilbeträgen zu Rückforderungen oder Gegenverrechnungen mit anderen Förderungsprojekten des betreffenden Förderungsnehmers geführt.

Die Sonderrichtlinie zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds hatte für Verschiebungen zwischen Kostenarten von zehn oder mehr Prozent der betreffenden Kostenart eine genaue Begründung des Förderungsnehmers sowie die Zustimmung des Förderungsgebers verlangt. Verschiebungen innerhalb eines Finanzplans von unter zehn Prozent waren im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt worden.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 11** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte bei der Ermittlung der Restförderungssumme maßgebliche Überschreitungen einzelner Einnahmen- und Ausgabenarten berücksichtigen, auch wenn die Gesamtprojektkosten im genehmigten Rahmen bleiben.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 11 mitgeteilt, dass in der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 Überschreitungen einzelner Einnahmen- und Ausgabenarten zur Ermittlung der Restfördersummen berücksichtigt worden wären, falls die Überschreitungen ableitend von den Vorgaben der „Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“ maßgeblich gewesen wären. Bezüglich der Zulässigkeit beziehungsweise Vornahme von Kürzungen von Restfördersummen beziehungsweise Rückforderungen bereits ausbezahlter Förderungen wäre auf die eingehaltenen beziehungsweise einzuhaltenden Vorgaben der genannten entscheidenden Förderrichtlinie hingewiesen worden. Es wären Wirkungsberichte diverser Projektträger nach der Schlussbesprechung am 22. Juni 2021 dem NÖ Landesrechnungshof übermittelt worden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass bei den 16 geförderten und endabgerechneten Integrationsprojekten des Jahrs 2024 die Überschreitungen der einzelnen Kostenarten im Prüfbericht zur Endabrechnung dokumentiert und begründet waren. Daher beurteilte er seine Empfehlung als umgesetzt.

St. Pölten, im Februar 2026

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennzahlen zur Integration in Niederösterreich	3
Tabelle 2: Veranstaltungsstatistik 2019 und 2024	18
Tabelle 3: Voranschlagsvergleich Teilabschnitt 41191 „Integrationshilfen“	20



Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten
T +43 2742 9005 12620
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at